

LBM RLP - Fachgruppe Luftverkehr - · Gebäude 667C · 55483 Hahn-Flughafen

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

Ausschließlich per E-Mail:
Kristina.Neubauer@sgdnord.rlp.de

Ihre Nachricht:
vom 15.01.2024
21a/07/5.1/2023/0121

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
VIII-4.12.9.3.5.13/24

Ansprechpartner(in):
Alberto Janus
E-Mail:
alberto.janus@lbm.rlp.de

Durchwahl:
06543/8780-1654
Fax:

Datum:
07.02.2024

Luftfahrthindernisse in Rheinland-Pfalz

Errichtung von zehn Windenergieanlagen in der Gemarkung Kleinmaischeid, Großmaischeid und Giershofen, Flur 1, 2 und 5, Flurstück 1/14, 23/9, 46/15, 15/4, 14, 11, 3, 70/31, 3/6, 54/1 und 62/55

Antragsteller: Vattenfall wiwi consult Erneuerbare Energie Südwest GmbH, Rheinstraße 43-45, 55116 Mainz

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ergeht folgende Entscheidung.

I. Entscheidungen

1. Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen
 - WEA 01 in der Gemarkung Kleinmaischeid, Flur 1, Flurstück 1/14, mit einer max. Höhe von 577,00 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),
 - WEA 02 in der Gemarkung Kleinmaischeid, Flur 2, Flurstück 23/9, mit einer max. Höhe von 559,50 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),
 - WEA 03 in der Gemarkung Kleinmaischeid, Flur 2, Flurstück 46/15, mit einer max. Höhe von 542,50 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),
 - WEA 04 in der Gemarkung Großmaischeid, Flur 1, Flurstück 15/4, mit einer max. Höhe von 534,30 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),

Besucher:
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

Fon: (06543) 8780-1640
Fax: (0261) 291412217
Web: lbm.rlp.de

Konto des LBM RP:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Franz-Josef Theis
Stellvertreter:
N.N.

- WEA 05 in der Gemarkung Kleinmaischeid, Flur 2, Flurstück 14, mit einer max. Höhe von 552,30 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),
- WEA 06 in der Gemarkung Großmaischeid, Flur 1, Flurstück 11, mit einer max. Höhe von 557,50 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),
- WEA 07 in der Gemarkung Großmaischeid, Flur 1, Flurstück 3, mit einer max. Höhe von 551,50 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),
- WEA 08 in der Gemarkung Großmaischeid, Flur 2, Flurstück 70/31, mit einer max. Höhe von 543,00 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),
- WEA 09 in der Gemarkung Großmaischeid, Flur 2, Flurstück 3/6, mit einer max. Höhe von 528,50 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),
- WEA 19 in der Gemarkung Giershofen, Flur 5, Flurstück 54/1 und 62/55, mit einer max. Höhe von 524,50 m ü. NN (max. 249,50 m ü. Grund),

keine Bedenken.

2. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.
3. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.
4. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

II. Hinweise

1. Um Nachricht über den Ausgang des Genehmigungsverfahrens wird gebeten.
2. Sollten in dem Gebiet Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund abgebaut werden, so bitten wir um entsprechende Mitteilung.

III. Nebenbestimmungen

1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren.
Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.
2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern

über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).
Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
 - a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVVbeizufügen.
6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01, WEA 02, WEA 03, WEA 04, WEA 05, WEA 06, WEA 07, WEA 08, WEA 09 und WEA 19 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.
9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer

erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens **Rh-Pf 10393**

- a. mindestens sechs Wochen vor Baubeginn und
 - b. spätestens vier Wochen nach Fertigstellung
- a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)

- f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeu-
rung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung
zuständig ist, anzuzeigen.

IV. Kostenfestsetzung

Gemäß §§ 1 und 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom
14.02.1984 (BGBl. I S. 346) in Verbindung mit dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 2 Abs. 1),
Abschnitt V Nr. 13, in der jeweils derzeit gültigen Fassung, wird die Verwaltungsgebühr auf

860,00 Euro

festgesetzt.

Die Gebühr wird gemäß Rundschreiben des Ministeriums für Finanzen vom 06. Oktober 2004
(MinBl. Rh.-Pf. 2004, S. 371) nach Eingang der Zahlung durch den Gebührenschuldner, spätes-
tens sechs Monate nach Bekanntgabe der Kostenmitteilung fällig und ist unter Angabe der Refe-
renznummer „**VIII4129351324**“ auf folgendes Konto des Landesbetriebes Mobilität Rheinland-
Pfalz bei der Rheinland-Pfalz Bank (LBBW) zu überweisen:

IBAN: DE23 6005 0101 7401 5076 24

BIC/SWIFT: SOLADEST600

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Alberto Janus

Dieser Bescheid ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift gültig.